

- b) für eine allseitig umfassende Berichterstattung und Auswertung der Nachrichtengebung über die Entwicklung auf dem Gebiet der Innen- und Außenpolitik, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft, Kultur und des Sports aus der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien;
- c) für eine allseitige Erfassung und Auswertung der Nachrichtengebung aus den Ländern des kapitalistischen Auslands;
- d) für die Erweiterung der technischen Basis des Nachrichtendienstes zwecks Erschließung neuer Nachrichtenquellen und zur Verbesserung der Nachrichtenübermittlung (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatlichen Rundfunkkomitee).

§ 9

Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst unterhält in den Bezirken Außenstellen, für die ein Stellvertreter des Direktors unmittelbar verantwortlich ist

§ 10

Zur Nachwuchsentwicklung auf journalistischem Gebiet untersteht der Leitung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes die ADN-Nachwuchsschule.

§ 11

Die bisherigen sozialen Einrichtungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst“ werden durch die staatliche Institution Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst übernommen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerpräsident.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung

zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.

Vom 2. April 1953

§ 1

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr

Die Ausfuhr von Kunstwerken und von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert oder von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung aus der Deutschen Demokratischen Republik darf nur erfolgen, wenn eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2

Geschützte Kunstwerke, wissenschaftliche Dokumente und Materialien

- (1) Kunstwerke im Sinne der Verordnung sind:
 - a) Autographen, Einzel- und Erstaussagen der Werke von Schriftstellern, Dichtern und Komponisten des In- und Auslandes, Nachlaßbibliotheken hervorragender Künstler und Einzelstücke aus ihnen,
 - b) Architekturpläne, Architekturmodelle und Architekturstücke,
 - c) Plastiken, Gemälde, Zeichnungen, Druckgraphiken* Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, Lithographien von Künstlern des In- und Auslandes,

- d) alle sonstigen Gegenstände von künstlerischem Wert, insbesondere Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, alte Gewebe und Möbel sowie künstlerisch wertvolle Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Edelstein, Metallen, Holz und Elfenbein,
- e) Musikinstrumente von namhaften Meistern des In- und Auslandes (vgl. Anlage).

(2) Wissenschaftliche Dokumente und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert im Sinne der Verordnung sind:

- a) Einzel- und Erstaussagen der Werke von Gelehrten des In- und Auslandes, mittelalterliche Handschriften, Inkunabeln, Autographen, wissenschaftlich bedeutende Handschriften aus neuerer Zeit sowie alle bibliophil ausgestatteten Druckerzeugnisse,
 - b) Nachlaßbibliotheken hervorragender Wissenschaftler und Einzelstücke aus ihnen.
- (3) Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung unterliegen dem Schutz wie Kunstwerke und wissenschaftliche Dokumente und Materialien.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Absätze 1 und 3 entscheidet die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, die das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von ihren Entscheidungen in Kenntnis setzt. Der Genehmigungsantrag ist über die Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit des Rates des Bezirkes zu leiten. Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten soll vor ihrer Entscheidung Sachverständige, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a auch das Amt für Literatur und Verlagswesen, in den Fällen des § 2 Abs. 3 das Museum für Deutsche Geschichte anhören.

(2) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen, dem Anträge unmittelbar zuzuleiten sind. Es soll vor seiner Entscheidung Sachverständige hören und setzt sodann das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verbringung des Kunstwerkes oder der wissenschaftlichen Dokumente oder Materialien oder der Gegenstände von besonderem historischen Wert aus der Deutschen Demokratischen Republik die Gefahr eines Verlustes für den nationalen deutschen Kunstbesitz oder die deutsche Wissenschaft mit sich bringen würde. Die Genehmigung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Gesetzliches Verkaufsrecht

(1) Der Deutschen Demokratischen Republik steht im Falle der mit einer Ausfuhr verbundenen Veräußerung eines Kunstwerkes oder von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Ausfuhrantrages geltend gemacht werden muß.

(2) Über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet in den Fällen des § 2 Absätze 1 und 3 die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, in denen des § 2 Abs. 2 das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatssekretariat für Hochschulwesen und